www.riga.diplo.de

E-Mail: visa@riga.diplo.de



Stand: Mai 2024

Arbeitsaufnahme (Nicht Blaue Karte EU)

Wen betrifft dieses Merkblatt?

- Arbeitnehmer, mit einem gleichwertigen oder vergleichbaren ausländischen Hochschul- oder Berufsabschluss (bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis zusätzlich erforderlich), die die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU nicht erfüllen (siehe gesondertes Merkblatt "Blaue Karte EU") und eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland ausüben wollen.
- Arbeitnehmer, die im IT-Bereich t\u00e4tig werden und in den letzten f\u00fcnf Jahren mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Branche erlangt haben. Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens 40.770 Euro brutto jährlich betragen. Die Gehaltsschwelle findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Einstellung zu den geltenden tariflichen Bedingungen erfolgt. Ein Hochschul- oder Berufsabschluss ist in diesem Fall nicht erforderlich. IT-Spezialisten auf Hochschulniveau können eine Blaue Karte EU beantragen (siehe gesondertes Merkblatt "Blaue Karte EU").
- Arbeitnehmer in nicht reglementierten Berufen, mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung, die in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre lang erworben wurde und die zur geplanten Beschäftigung befähigt, UND einen Hochschulabschluss besitzen oder mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Eine Anerkennung des Hochschul- oder Berufsabschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich. Lediglich ist eine Bescheinigung der Zentralle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorzulegen, dass der ausländische Abschluss in dem Land staatlich anerkannt ist. Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens 40.770 Euro brutto jährlich betragen. Die Gehaltsschwelle findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Einstellung zu den geltenden tariflichen Bedingungen erfolgt.
- Zusätzliche Informationen können auch auf der Webseite www.make-it-in-germany.com abgerufen werden: https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/arbeiten-fachkraefte https://www.make-it-in-germany.com/pdf-visum-arbeiten-fachkraefte
- 1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
- 2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
- 3. Buchen Sie einen Termin.
- 4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet wer-
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft

- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten Merkblatt "Hinweise zu ANABIN" eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	. Visumantrag			
Ħ	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Spra-	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos		
	che	auf der Homepage der Botschaft. Wir empfeh-		
	cile	len die Nutzung des VIDEX-Systems zum elekt-		
		ronischen Ausfüllen des Antrags https://vi-		
		dex.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-		
	Polish and Waster and Alexander	langfristiger-aufenthalt		
	Belehrung "Versicherung des Vorliegens ei-	Das Formular finden Sie <u>auf unserer Webseite</u> .		
	nes tatsächlichen Arbeitsplatzes"			
	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Ver-	Das Formular finden Sie <u>auf unserer Webseite</u> .		
	tretung			
2	Reisedokument	T		
	Reisepass	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten		
	<u>UND</u>	aufweisen und innerhalb der vorangegange-		
	eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit	nen zehn Jahre ausgestellt sein.		
	Eintragungen	Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft wäh-		
		rend des Visumverfahrens und muss nur bei		
		der Visumbeantragung und später zur Visie-		
		rung vorgelegt werden.		
3	Aufenthaltserlaubnis			
	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland			
	<u>UND</u>			
	eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und	Rückseite		
4	Passbilder			
	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss <u>bestimmten Anforderun-</u>		
		gen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto		
		nicht auf.		
5	Arbeitsvertrag			
	Unterschriebener Arbeitsvertrag	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen		
	(und eine nicht beglaubigte Kopie)	zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten:		
	ODER	 Dauer der Tätigkeit (mindestens 6 		
	konkretes Arbeitsplatzangebot	Monate)		
	(und eine nicht beglaubigte Kopie)	Arbeitsort		
		Vergütung und		
		Arbeitszeit		
6	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	•		
	Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" der Bundesagentur für Arbeit			
7	Qualifikationsnachweise			
	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache			

	Hochschuldiplom und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiges Diplom muss nicht übersetzt werden)		
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)		
	UND	Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht	
	Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses Auszug aus der Datenbank Anabin (www.anabin.kmk.org): Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit "H+" bewertet sein muss,	zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit "H+" bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben. Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in Anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit "H+" bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als "gleichwertig" oder "entspricht" anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen,	
	Auszug betreffend Ihren konkreten Hoch-	indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren	
	schulabschluss, der entweder als "ent-	bei der Zentralstelle für ausländisches Bil-	
	spricht" oder "gleichwertig" anzusehen sein	dungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere In-	
	muss.	formationen unter: www.kmk.org/zab.html)	
	ODER Nachweis der Anerkennung Ihres Studienabschlusses Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: www.kmk.org/zab.html		
	ODER		
	(englischsprachiger Abschluss muss nicht über	setzt werden)	
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie	e)	
	UND Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden: - www.anerkennung-in-deutschland.de - Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland": +49 30 1815-1111 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung	
	ODER (nur für IT-Bereich)	Diese Nachweise können Sie z.B. durch vorhe-	
	Nachweise von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im IT-Bereich in den letzten fünf Jahren und notariell beglaubigte Übersetzung <u>UND</u> Nachweise von einschlägigen theoretischen Kenntnissen (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie, englischsprachige Nachweise müssen nicht übersetzt werden)	rige Arbeitsverträge oder ein Arbeitsbuch nachweisen <u>UND</u> durch Vorlage der Nachweise von absolvier- ten Schulungen oder Prüfungen	
	ODER		
	Nachweise von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren, die zur geplanten Beschäftigung befähigt <u>UND</u> Hochschulabschluss oder Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung. Der Abschluss muss in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt		
İ	sein (Nachweis durch eine ZAB Bescheinigung, Informationen unter: <u>www.kmk.org/zab.html</u>).		

	ODER ein Berufsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden			
	ist (das Zertifikat soll einen Hinweis enthalten, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung			
	(BIBB) den Abschluss positiv geprüft hat).			
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie, englischsprachige Nachweise müssen nicht			
	übersetzt werden)			
8	Für Personen über 45 Jahre			
	Mindestgehalt von 49.830,- € brutto im Jahr	Als Nachweis zusätzlicher Altersvorsorge		
	bzw. ein Nachweis über eine angemessene	kommen z.B. Ansprüche in einer gesetzlichen		
	Altersvorsorge	Rentenversicherung Ihres Herkunftslandes		
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Ko-	oder anderer Länder, private Renten- oder		
	pie)	Lebensversicherungen oder Immobilien oder		
		sonstiges Vermögen in Betracht.		
9	Nachweis der Unterkunft			
	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag,			
	Hotelreservierung, Einladungsschreiben)			
10	Visumsgebühr			
	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar			
Die	Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.			
11	Bei Erteilung des Visums:			
	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach			
	Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite			

Bearbeitungsdauer:

zwischen zwei und vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.